



## FAQ zum Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG)

### 1. Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit dem EWKFondsG?

Der Einwegkunststofffonds soll vor allem einen Beitrag dazu leisten,

- die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern und
- die Vermüllung der Umwelt mit Einwegkunststoffprodukten zu reduzieren.

Die Kosten, die für die Beseitigung bestimmter Einwegkunststoffprodukte anfallen, werden mit Wirkung ab dem 01.01.2024 auf die Hersteller umgelegt (Einwegkunststofffondsabgabe).

### 2. An wen richtet sich das EWKFondsG?

Das [EWKFondsG](#) richtet sich an Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten sowohl

- in Deutschland als auch
- im Ausland,
- vor allem aus dem Bereich Lebensmittel und schließt auch
- bestimmte befüllte Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt ein, z.B. Wappers.

Verpflichtet zur Einwegkunststofffondsabgabe ist ([§ 3 Nr. 3 EWKFondsG](#)):

- wer in Deutschland gewerbsmäßig bestimmte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG (siehe hierzu auch Frage 3) erstmals auf dem Markt bereitstellt oder
- gewerbsmäßig bestimmte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG unmittelbar aus dem Ausland über Fernkommunikationsmittel an private Haushalte oder andere Nutzer in Deutschland verkauft.

### 3. Für welche Produkte ist überhaupt eine Einwegkunststoffabgabe zu zahlen?

Folgende Produkte sind von der Einwegkunststoffabgabe umfasst ([Anlage 1 EWKFondsG](#)):

1. Lebensmittelbehälter, das heißt Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die
  - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
  - b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
  - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.

2. aus flexiblem Material hergestellte Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt, der
  - a) dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und
  - b) keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, das heißt, Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen Deckeln, Etiketten, Aufklebern oder Umhüllungen aus Kunststoff;
4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. Leichte Kunststofftragetaschen, das heißt, Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern mit oder ohne Tragegriff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;
6. Feuchttücher, das heißt, getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. Luftballons; ausgenommen sind Luftballons für industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;
8. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vorgesehen sind.

Hersteller von Feuerwerkskörpern sind **ab 2026** vom Einwegkunststofffondsgesetz betroffen.

Mehrwegkunststoffverpackungen sind nicht von diesem Gesetz umfasst.

### 4. Was sollte ich jetzt tun?

Unternehmen sollten prüfen,

- ob sie unter den Herstellerbegriff gem. [§ 3 Nr. 3 EWKFondsG](#) fallen und

- ob ihr Produktsortiment diejenigen Einwegkunststoffprodukte beinhaltet, die vom Gesetz umfasst sind ([Anlage 1 EWKFondsG](#)) und für die eine Abgabe zu zahlen ist.

## 5. Was sind die nächsten Schritte, wenn ich vom EWKFondsG betroffen bin?

Unternehmen, die vom EWKFondsG betroffen sind, müssen sich ab dem 01.01.2024 im Einwegkunststoffregister DIVID vor Aufnahme ihrer Tätigkeit registrieren (§ 7 EWKFondsG). Sofern diese Unternehmen ihre Tätigkeit bereits vor dem 01.01.2024 aufgenommen haben, greift eine Übergangsvorschrift, d.h., diese Unternehmen können die Registrierung bis spätestens zum 31.12.2024 vornehmen (§ 29 EWKFondsG).

Die Unternehmen haben zudem jährlich bis zum 15. Mai ihre Einwegkunststoffprodukte aufgeschlüsselt nach Art, Masse und Kilogramm in das Einwegkunststoffregister zu melden.

Das erste Mal hat die Meldung für das Jahr 2024 zu erfolgen und muss spätestens im Register DIVID bis zum 15.05.2025 abgegeben sein. Diese Meldung dient als Grundlage für die Berechnung der Sonderabgabe.

Die Meldung ist vorher von einem registrierten Prüfer überprüfen und bestätigen zu lassen. Eine Übersicht der von uns registrierten Prüfer finden Sie hinter dem nachfolgenden Link: Geben Sie im Feld Unternehmensname einfach „cyclos GmbH“ ein:

<https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org/Auditor?auditorType=DivisionOne>

U.a. sind Meldungen, die gar nicht oder nicht richtig gemacht wurden, bußgeldbewährt.

## 6. Wann ist die Beauftragung eines Prüfers zur Prüfung der Datenmeldung nicht erforderlich?

Unternehmen, die

- weniger als 100 kg Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG oder
  - ausschließlich bepfandete Getränkeflaschen nach § 31 Verpackungsgesetz
- erstmals auf dem Markt bereitgestellt oder verkauft haben, sind von der Pflicht, die Datenmeldung überprüfen zu lassen, ausgenommen.

Der Schwellenwert 100 kg knüpft dabei an die Masse an Einwegkunststoffprodukten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr Masse an.

Allerdings kann das Umweltbundesamt auch in diesen beiden Fällen eine Prüfung durch einen neutralen Dritten verlangen, z.B. wenn die gemeldeten Daten nicht plausibel erscheinen oder Unregelmäßigkeiten aufweisen.